

Entgeltregelung für die Kreismusikschule Cochem-Zell von 01.06.2005, zuletzt geändert am 17.05.2019, in der Fassung vom 08.12.2025

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung „Kreismusikschule Cochem-Zell“ werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

(2) Für die Höhe der Entgelte ist grundsätzlich die Unterrichtseinheit maßgebend.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht eines Ergänzungsfaches (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Harmonielehre usw.) werden, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schülerin/Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist, 5 € pro Monat als Entgelt erhoben. Das Monatsentgelt für ein Ergänzungsfach ohne Belegung eines Hauptfaches beträgt 10,00 €. Bei Nichtteilnahme am Ergänzungsfachunterricht besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Unterrichtsentgelte.

**§ 2
Zahlungspflicht**

Zur Zahlung der Entgelte sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

**§ 3
Entstehung des Anspruchs**

Beim Eintritt in die Musikschule entsteht der Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes ab dem Monat, in dem der Musikschulunterricht beginnt.

**§ 4
Fälligkeit**

(1) Die Unterrichtsentgelte beziehen sich grundsätzlich auf ein Schuljahr.

(2) Sie können in zwei Raten jeweils am 01.12. und 01.04. gezahlt werden. Anstelle der vorgenannten Zahlungstermine kann auf monatliche Zahlungsweise umgestellt werden.

(3) Bei Ausfall von Unterricht, den die Schülerin/der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. attestierte Krankheit), von mehr als einem Monat (zusammenhängend), wird eine Monatsrate für je 5 ausgefallene Unterrichtsstunden zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall aus schulinternen Gründen (Ausfall der Lehrkraft, Feiertage, bewegliche Ferientage usw.) wird eine Monatsrate für je 5 ausgefallene Stunden pro Schuljahr zurückerstattet.

(4) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind schriftlich bei der Verwaltung der Kreismusikschule zu beantragen. In diesem Falle werden die Entgelte bis zum Ende des Folgemonats, in dem die Abmeldung erfolgt, erhoben. Im Einzelfall entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin.

(5) In den ersten sechs Monaten des Unterrichts ist keine Kündigung/ Abmeldung möglich.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Allgemeines

Eine Ermäßigung der Entgelte wird auf Antrag gewährt als

- a) Vereinsermäßigung
- b) Mehrfächerermäßigung
- c) Familienermäßigung
- d) Sozialermäßigung
- e) Instrumental-Start.

Alle Ermäßigungen sollen jeweils vor Beginn des Schuljahres von der Schülerin/vom Schüler, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, bei der Schulleitung schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Eintritt einer Veränderung der Bemessungsgrundlage während des Schuljahres tritt die Änderung der Entgelte mit dem folgenden Monatsersten ein.

Der Höchstsatz aller Ermäßigungen auf eine Person bezogen beträgt 25%, eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich.

(2) Sozialermäßigung

Die Kreismusikschule gewährt auf schriftlichen Antrag folgende Ermäßigungen:

- a) 25 % des Unterrichtsentgeltes für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Schwerbehinderte (GdB 80%).

- b) 25 % des Unterrichtsentgeltes, wenn die Einkommensgrenzen nach § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden. Die Sozialermäßigung wird für längstens ein Schuljahr bewilligt. Eine Weitergewährung für folgende Schuljahre bedarf eines Neuantrages.

(3) Familienermäßigung

Werden Familienmitglieder (ein Haushalt) unterrichtet, wird das Unterrichtsentgelt wie folgt ermäßigt:

für die 3. Person 12,5 %

für die 4. und jede weitere Person 25%

Als 1. Person gilt die Person mit dem höchsten Unterrichtsentgelt, als 2. Person gilt die Person mit dem zweithöchsten Unterrichtsentgelt.

Eine Ermäßigung für Kinder wird nur gewährt, wenn diese im elterlichen Haushalt leben und sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

(4) Mehrfächerermäßigung

Bei Unterricht in mehreren entgeltspflichtigen Fächern wird für das 2. und alle weiteren Fächer jeweils eine Ermäßigung um je 25 % der Unterrichtsentgelte gewährt. Als 1. Fach gilt das Fach mit dem höchsten Entgelt.

(5) Vereinsermäßigung

Für die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern Musik ausübender Vereine wird eine Ermäßigung von 25 % der Unterrichtsentgelte gewährt. Diese betrifft nur das im Verein gespielte Instrument/Fach. Voraussetzung ist eine Eintragung des Vereins oder dessen Mitgliedschaft in einem Fachverband. Die Mitgliedschaft im Verein muss durch diesen bestätigt werden.

(6) Instrumental-Starter

Schüler / Schülerinnen, die im Anschluss einer abgeschlossenen Musikalischen Früherziehung unmittelbar in den Instrumentalunterricht einsteigen, wird für das erste halbe Jahr eine Ermäßigung von 25% des Unterrichtsentgeltes gewährt.

**§ 6
Tarif**

Grundstufenunterricht.

In der Grundstufe wird in Gruppen unterrichtet. Die Ausbildung erfolgt in den Bereichen Musikgarten, musikalische Früherziehung und vorinstrumentalem Unterricht.

Das Unterrichtsangebot umfasst wöchentlich grundsätzlich bei:

5 – 8 Schülern 45 Minuten

9 – 13 Schülern 60 Minuten

(2) Instrumentalunterricht / Kooperationen mit Schulen / MusiKita

Die Schüler werden einzeln unterrichtet. Die Unterrichtsdauer ergibt sich aus der gewählten Zeiteinheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kooperationspartner.

Alternativ gibt es einen Gruppentarif für Gruppen von 2 – 4 Schülerinnen / Schüler mit festgelegter Dauer von 45 Minuten, der pro Schüler zu entrichten ist.

(3) Ergänzungsfach

Der Unterricht in den Ergänzungsfächern erfolgt nach Vereinbarung.

(4) Entgelte

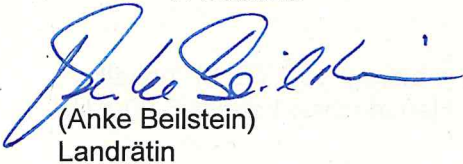
Die zu entrichtenden Entgelte sind in der Anlage zu dieser Entgeltregelung festgelegt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Änderungen der Entgeltregelung treten zum 01.03.2026 in Kraft.

Cochem, den 08.12.2025

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem


(Anke Beilstein)
Landrätin

Anlage zur Entgeltregelung der Kreismusikschule Cochem-Zell

I. Allgemeines

Über die Höhe der Entgelte der Kreismusikschule Cochem-Zell beschließt der Kreisausschuss. Er trifft die Entscheidung möglichst vor den Schul(halb)jahreswechseln, damit die Entgeltanpassung zu Schul(halb)jahresbeginn erfolgen kann.

II. Entgelte

(1) Grundstufe (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Vorinstrumentalunterricht):

Monatlich	25,00 EUR
Jährlich	300,00 EUR

(2) Instrumentalunterricht

a) Einzelunterricht

Für Einzelunterricht sollten Zeiteinheiten ab 20 Minuten gewählt werden.

Unterrichtseinheit	Monatliches Entgelt	Halbjährliches Entgelt
5	11,00 EUR	66,00 EUR
10	22,00 EUR	132,00 EUR
15	33,00 EUR	198,00 EUR
20	44,00 EUR	264,00 EUR
25	55,50 EUR	330,00 EUR
30	66,00 EUR	396,00 EUR
45	99,00 EUR	594,00 EUR
usw.		
60	132,00 EUR	792,00 EUR

Erwachsene zahlen das jeweilige Monatsentgelt zuzüglich 3 EUR à 5 Minuten Unterricht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erwerbslose bis 25 Jahre im Haushalt der Eltern, soweit sie keine Leistungen von der Arbeitsverwaltung erhalten, Schüler, Studenten und Auszubildende.

b) Gruppentarif

Für den Gruppentarif sind pro Schülerin oder Schüler in einer Gruppe von 2 – 4 Schülerinnen/Schüler 59,00 EUR pro Monat zu entrichten. Die Unterrichtsdauer beträgt pauschal 45 Minuten pro Gruppe.

(3) Ergänzungsfächer

Die Ergänzungsfachgebühr ohne Belegung eines Hauptfaches beträgt 10,00 EUR monatlich. Die Ergänzungsfachgebühr zusätzlich zur Belegung eines Hauptfaches beträgt 5,00 EUR monatlich.

(4) Klassenmusizieren und Kooperationen mit Vereinen und Sängerkreisen:

Der Unterricht in Bläserklassen, Musikprojekten in Schulen, in Kooperationen mit Vereinen und Sängerkreisen ist entsprechend der Entgeltregelung des Instrumentalunterrichtes zu vergüten.

(5) Ganztagschule /Dienstleistungsverträge

Die Rechnungserstellung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erfolgt analog der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband und der Musikschulen (LVdM) und der Landesregierung Rheinland-Pfalz.